

# § 3 ZLSG

## ZLSG - Zivilluftfahrt-Statistikgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Als Erhebungsmerkmale können erfragt werden:

1. (1) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. a im Bereiche des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs:
  1. a) das Verkehrsvolumen;
  2. b) die Flugbewegungen;
  3. c) die angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität;
  4. d) die für die Berechnung der Fluggast- bzw. Luftfrachtströme erforderlichen Angaben.
2. (2) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. a im Bereiche der Allgemeinen Luftfahrt:
  1. a) die Flugbewegungen;
  2. b) die Art und der Zweck der durchgeführten Flüge;
  3. c) die Zahl der Flugstunden.
3. (3) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. b:
  1. a) der Bestand an Zivilluftfahrzeugen gegliedert nach Type und Baujahr sowie nach Verwendungsarten und Kapazität und weiters die Flugzeiten;
  2. b) die Personalstände und die Arbeitsstunden;
  3. c) die Umsätze;
  4. d) die Lohn- und Gehaltssummen;
  5. e) die Zahl und die Kategorie der beförderten Fluggäste.
4. (4) Bei den Erhebungen gemäß § 2 lit. c:
  1. a) die Art der Zivilluftfahrt-Personalausweise;
  2. b) die Zahl der Starts und der Flugstunden;
  3. c) die Art und der Zweck der durchgeführten Flüge;
  4. d) das Alter, das Geschlecht und der Beruf des zivilen Luftfahrtpersonals.

In Kraft seit 01.01.1972 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)